



Benutzerordnung Dr. August-Biermann Stadion Unterlüß

§ 1 Allgemeines

Diese Benutzerordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Sportplatzgelände. Sie regelt Rechte und Pflichten der Benutzer.

Verantwortlich für die Einhaltung und Durchsetzung der Benutzerordnung sind die Übungsleiter/Trainer, Mitglieder und Veranstalter.

§ 2 Benutzung

Der Sportplatz, einschließlich dem Gebäude, stehen allen Mitgliedern für den geordneten Spiel- und Trainingsbetrieb zur Verfügung.

Öffentliche oder private Veranstaltungen erfordern im Einzelfall eine vorherige Erlaubnis durch den Vorstand, diese spätestens 2 Wochen vorher einzuholen ist.

§ 3 Rechte der Benutzer und Veranstalter

Das Sportplatzgelände kann für den zugelassenen Zweck und zu den festgelegten Zeiten durch die Mitglieder genutzt werden. Die Nutzung durch Mitglieder, Gruppen oder Mannschaften des Tus Unterlüß hat stets Vorrang vor der Nutzung Dritter.

§ 4 Pflichten der Benutzer oder Veranstalter

1. Bei Benutzung der Sportanlage wird diese Benutzungsordnung als rechtsverbindlich anerkannt.
2. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, die Sportanlage sachgemäß, schonend und pfleglich zu behandeln.

3. Nach dem Trainings bzw. Spielbetrieb sind alle Kabinen, Duschen und der Eingangsbereich des Gebäude besenrein zu hinterlassen.
4. Nach jeder Benutzung bzw. Veranstaltung (hier auch Spielbetrieb) der Sportanlage, sind die Mülleimer auf der Anlage zu leeren und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entleeren. Zigarettenstummel und Kronkorken sind ebenfalls aufzusammeln und zu entsorgen.
5. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet eigenverantwortlich für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Insbesondere ist dem Anspruch der Anlieger auf Nachtruhe (22 bis 7 Uhr) Rechnung zu tragen.
6. Nach dem Verzehr von Speisen und Getränken ist darauf zu achten das auf der Sportanlage kein Müll mehr liegt.
7. Pkw und sonstige Fahrzeuge von Personen dürfen nur für das Be- und Entladen das Sportgelände befahren. Von allen weiteren Benutzern die die vorhandenen Parkplätze zu nutzen.
8. Die Zufahrten zur Sportanlage (Feuerwehr- und Rettungszufahrt) sind immer freizuhalten. Das gilt insbesondere für die Hauptzufahrt zum Sportplatz. Hier ist das Parken verboten.
9. Hunde sind an der Leine zu führen und Verschmutzungen sofort zu entfernen.
10. Kommt ein Benutzer oder Veranstalter den o.g Pflichten nicht nach, behält sich der Vorstand vor ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

§ 5 Haftung

Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet , Beschädigungen des Sportplatzgelände bzw. der Anlage dem Hauptsportwart oder Vorstand mitzuteilen. Mutwillige oder leichtfertig herbeigeführte Schäden sind vom Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen.

Der Vorstand

(Stand Februar 2023)